

Auskunft:

[Stefanie Reisinger](#)

T +43 5552 6136 [51224](#)

Zahl: BHBL-II-960-54/2024-9

Bludenz, am [11.06.2024](#)

Betreff: Mag Dr Johannes Achatz, Düns; Sammlung von Gliederfüßern im Rahmen der Exkursion "Die Wiesenwunderwelt von Montiola" im geschützten Landschaftsteil "Montiola" im Gemeindegebiet von Thüringen - naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

## BESCHEID

Mit Eingabe vom 15.05.2024 hat Mag Dr Johannes Achatz, Düns, um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Sammlung von Gliederfüßern im Rahmen der Exkursion „Die Wiesenwunderwelt von Montiola“ im geschützten Landschaftsteil „Montiola“ im Gemeindegebiet von Thüringen angesucht.

Aufgrund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender

### Sachverhalt

Der Antragsteller beabsichtigt, im Rahmen der zweieinhalbstündigen Exkursion „Die Wiesenwunderwelt von Montiola“ im geschützten Landschaftsteil Montiola am 09.06.2024 Gliederfüßer zu sammeln.

Ziel dieser Exkursion ist es, typische „Wiesenbewohner“ wie Spinnen, Käfer, Hautflügler, Schnabelkerfe und Kurzfühlerschrecken (alle Gliederfüßer) den Teilnehmern deren Artenvielfalt „greifbar“ zu machen. Bei der Exkursion wird eine Rundwanderung im geschützten Landschaftsteil Montiola über Rügenstein, Probstwies und Unterpargrant vorgenommen, wobei der Abschluss der Exkursion auf einer Magerwiese auf der östlichen Seite des Lätschkopfs vorgesehen ist.

Im Konkreten werden die Sammlungen an drei Standorten, nämlich auf einer Fettwiese im Flachbereich auf GST-NR 272/3, auf Wirtschaftswiesen im Hangbereich bei Platis auf den GST-NRN

128/1, 128/2, 131/1, 131/2, 132 und 133/1 GB Thüringen sowie auf einer Magerwiese östlich vom Lätschkopf auf den GST-NRN 321 und 322 berührt.

Der Fang der Tiere erfolgt per Hand bzw mittels Schnappdeckelgläschen oder durch das Abstreifen von Pflanzen mit einem Kescher auf eine Distanz von ca 2 m und die vorsichtige Überführung der Kerbtiere in einen großen Wiederverschlussbeutel. Von Hand gefangene Tiere und ausgewählte Individuen aus dem Wiederverschlussbeutel werden mit Schnappdeckelgläschen präsentiert und anschließend sofort wieder schonend freigelassen.

Die Zahl der zu entnehmenden Individuen wird auf ca 50 Stück geschätzt. Auswirkungen auf die Population sind nicht zu erwarten. Weiters wird festgehalten, dass bei Präsenz von Schmetterlingen, Hornissen, Hummeln, Libellen oder dem Schmetterlingshaft auf das Keschern verzichtet wird.

Hierüber ergeht folgender

## **Spruch**

**Gemäß den §§ 5 Abs 1, 8 Abs 1 lit d und 12 Abs 2 lit d der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 8/1998 idgF, wird die beantragte**

**naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung**

**für die Sammlung von Gliederfüßern im Rahmen der Exkursion „Die Wiesenwunderwelt von Montiola“ im geschützten Landschaftsteil Montiola im Gemeindegebiet von Thüringen nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes für den Durchführungszeitraum am 09.06.2024 nachträglich erteilt.**

## **Begründung**

Die Entscheidung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Gemäß § 5 der Verordnung der Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 8/1998 idgF, im Folgenden NSVO, dürfen frei lebende Tiere sowie deren Entwicklungsformen nicht absichtlich beunruhigt, verfolgt, gefangen oder getötet werden. Ihre Brutstätten und Nester dürfen nicht absichtlich entfernt oder zerstört werden.

Gemäß § 8 Abs 1 lit d NSVO sind unter anderem Käfer geschützt. Nach Abs 2 leg cit ist es unter anderem verboten, nach Abs 2 geschützte Tiere absichtlich zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen oder zu töten.

Gemäß § 12 Abs 2 NSVO können hinsichtlich natürlicher Lebensräume und wild lebender Tiere und Pflanzen von der Bezirkshauptmannschaft Ausnahme vom oben zitierten Verbot für bestimmte Zwecke zugelassen werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können.

Weiters wird festgehalten, dass die gegenständlichen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss im Sinne der §§ 2 und 3 der Verordnung der Landesregierung über den geschützten Landschaftsteil „Montiola“ in Thüringen, LGBl Nr 12/1992 idgF, zu beeinträchtigen.

Das beantragte Vorhaben dient der Forschung und bringt keine Beeinträchtigungen für die betreffende Population mit sich. Die beantragte Ausnahmegewilligung nach der Naturschutzverordnung konnte daher wie im Spruch erteilt werden.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass dieser Bescheid die Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer für die Betretung bzw Befahrung ihrer Grundstücke nicht ersetzt.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

## **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

**Hinweis zur Gebührenbefreiung:**

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

**Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:**

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Stefanie Reisinger